

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. JULI 1951

NUMMER 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 7. 1951, Zuschuß zur Kriegsgräberfürsorge im Rechnungsjahr 1951. S. 837.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 7. 1951, Unterbringung und Versorgung der Angehörigen des Personenkreises gemäß Gesetz nach Art. 131 GG. S. 838.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 10. 7. 1951, Grundsteuer und Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948. S. 839. — RdErl. 12. 7. 1951, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 839.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 3. 7. 1951, Kontingentierung des gewerblichen Tabakanbaues für das Anbaujahr 1951. S. 840.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

Bek. 11. 7. 1951, Staatlich anerkannte Krankenpflegesschulen. S. 841.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau. B. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 6. 7. 1951, Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsbehörden, Soforthilfebehörden und Wohnungsbehörden. S. 841.

J. Staatskanzlei.

RdErl. 13. 7. 1951, Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland und Anschriftenlisten der Fremden Missionen und der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. S. 844.

Literatur. S. 852.

1951 S. 837

aufgeh.

: 1955 S. 1911 Nr. 44

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Zuschuß zur Kriegsgräberfürsorge im Rechnungsjahr 1951

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1951 — I 18 — 86 Nr. 1283/50

Der Bundeszuschuß zur Kriegsgräberfürsorge ist im Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1951 bei dem Einzelplan VI Kap. 2 Titel 12 ausgebracht. Durch diese Neuregelung entfällt das bisher angewandte Verrechnungsverfahren nach dem gem. RdErl. des Bundesinnenministeriums und des Bundesfinanzministeriums vom 17. März 1950 — 5180 — 106/50 (II 6/4) GmBl. 1950/19. Die für das laufende Rechnungsjahr bereitgestellten Mittel werden vom Bundesminister des Innern bewirtschaftet. Künftig werden vierteljährlich nachträglich Kassenanweisungen, und zwar für drei Abschlagszahlungen, und eine Schlußzahlung an die Bundeshauptkasse in Bonn zur unmittelbaren Zahlung der Kosten für die laufende Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber an die Länder erteilt werden. Für die Zahlung wird vorläufig die errechnete Pauschalsumme des Bundeszuschusses des vorjährigen Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

Nach Eingang der Teilbeträge werde ich dieselben sofort an die Regierungshauptkassen weiterleiten. Die bisher an einzelne Unterhaltungsträger von hier unmittelbar gezahlten Zuschüsse werden gemäß viertem Absatz d. RdErl. vom 19. Oktober 1950 — I 18 — 86 Nr. 1283/50 (MBl. NW. 1950 S. 1073) an die Regierungshauptkassen ebenfalls zur Weiterleitung an die Kreise bzw. Gemeinden überwiesen. Es handelt sich hier um folgende Soldatenfriedhöfe:

1. Prov. Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen mit 45 Einzelgräbern,
2. Prov. Heil- und Pflegeanstalt Düsseldorf-Grafenberg mit 24 Einzelgräbern,
3. Prov. Heil- und Pflegeanstalt Johannistal mit 80 Einzelgräbern,
4. Prov. Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau mit 891 Einzelgräbern,
5. Soldatenfriedhof Ittenbach mit 1773 Einzelgräbern,
6. Soldatenfriedhof Minderheide mit 598 Einzelgräbern.

Soweit diese Friedhöfe weiterhin von den bisherigen Unterhaltungsträgern, und zwar:

Ziff. 1—4 von den betreffenden Anstaltsverwaltungen, Ziff. 5 vom Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge, Ziff. 6 vom Oberfinanzpräsidenten in Münster unterhalten werden, sind die anteiligen Zuschüsse von den Gemeinden an diese abzuführen.

Die oben aufgeführten Einzelgräber sind in die nach dem ersten Absatz des RdErl. vom 19. Oktober 1950 vorzulegende Abrechnung mit aufzunehmen.

Zur Behebung entstandener Zweifel weise ich darauf hin, daß in die Abrechnung nur diejenigen Kriegsgräber aufzunehmen sind, die mit öffentlichen Mitteln betreut werden. In Spalte 21 und 22 sind nur die Gräber aufzunehmen, für die eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird.

Die Abrechnung ist abschließend mit folgender Bescheinigung:

„Es wird bestätigt, daß obige Beträge ausschließlich zur Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber verwandt wurden.“

und einem Feststellungsvermerk des Rechnungsbeamten zu versehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 837.

II. Personalangelegenheiten

Unterbringung und Versorgung der Angehörigen des Personenkreises gemäß Gesetz nach Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1951 — II B 3 — 25.117.04 — 1096/51

In Ergänzung meines u. a. RdErl. weise ich noch auf folgendes hin:

Nach § 55 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307) gelten für die berufs-

1951 S. 838

aufgeh.

1956 S. 630 Nr. 15

mäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmalig berufsmäßig in den Wehrdienst oder den Dienst der früheren Landespolizei eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, die Vorschriften der §§ 53 und 54 a. a. O. entsprechend.

Zu den Personen, die vor dem 8. Mai 1935 in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, gehören auch die auf Grund des 18. Änderungsgesetzes zum Besoldungsgesetz vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) in das Beamtenverhältnis berufenen Reichsarbeitsdienstbeamten (RAD-Amtmänner, RAD-Inspektoren usw.), deren Amtsbezeichnungen nach der Besoldungsordnung AD — Planmäßige Führer des Arbeitsdienstes — (RGBl. I S. 462) festgesetzt worden sind.

Bezug: Mein RdErl. vom 5. 7. 1951 — II B — 3/25.117.04 — 1016/51 —

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes nach Art. 131 des GG. befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 838.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuer und Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1951 — III B 4/111 —

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit mir an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster den nachfolgend abgedruckten Erl. gerichtet, den ich zur Kenntnisnahme mitteile.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Münster in Münster in Westf.

Betr.: Grundsteuer und Wertfortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948.

Im Nachgang zu dem RdErl. des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1950 III B 4/111, abgedruckt im Steuerblatt NW 1950 S. 496, MBl. NW. 1950 S. 790, weise ich auf Grund zahlreicher Anfragen von Gemeinden und Steuerpflichtigen im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister auf folgendes hin:

Der Zeitpunkt, von dem ab die auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes der Grundsteuer zugrundegelegt werden, wird durch das Grundsteuer-Änderungsgesetz bestimmt werden. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt zur Zeit dem Deutschen Bundestag vor. Es ist darin vorgesehen, daß die für die Zwecke des Lastenausgleichs auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte des kriegszerstörten und kriegsbeschädigten Grundbesitzes mit Wirkung vom 1. April 1951 ab der Grundsteuer zugrundegelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt finden insoweit noch die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien 1940 Anwendung.

Im Grundsteuer-Änderungsgesetz wird auch der Zeitpunkt bestimmt werden, von dem ab die aus anderen Gründen auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte des Grundbesitzes der Grundsteuer zugrundegelegt werden.

Mit der Bekanntgabe des Grundsteuer-Änderungsgesetzes dürfte demnächst zu rechnen sein.

Vor Inkrafttreten des Grundsteuer-Änderungsgesetzes besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß die auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte des Grundbesitzes der Grundsteuer zugrundegelegt werden. Überzahlungen an Grundsteuer, die auf Zeiträume nach den durch das Grundsteuer-Änderungsgesetz festgesetzten Stichtagen entfallen, werden nach Inkrafttreten des Gesetzes erstattet oder verrechnet werden.

Im Auftrage: Dr. Kirschstein.

— MBl. NW. 1951 S. 839.

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1951 — III Feu 2/2 — 1 — 0/II (Feuerschutz)

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfung auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Type für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 6. Juli 1951 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	„Concordia“ DIN-Naß-Handfeuerlöcher, Type NDn, 10 Liter, nicht-frostbeständig, Bauart N 10 L ₈ n	P 1 — 14/51

Die hiermit ausgesprochene Zulassung hat gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14 032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 1 — 14/51

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern, den Brandverhütungsingenieuren bzw. -technikern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden RdErl. zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 839.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Kontingentierung des gewerblichen Tabakanbaues für das Anbaujahr 1951

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 7. 1951 — II C 8 — 1645/51

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WGBI. S. 21) und der AO. über die Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 571) wird angeordnet:

Die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für Gemeindebezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Anbauflächen des gewerblichen Tabakanbaues werden durch die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Benehmen mit den örtlichen Tabakpflanzernorganisationen auf die einzelnen Tabakpflanzern verteilt. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können diese Befugnis auf die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise übertragen.

An die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte zur weiteren Veranlassung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise, der kreisangehörigen Städte, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis.

— MBl. NW. 1951 S. 840.

F. Sozialministerium

Staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen

Bek. d. Sozialministers v. 11. 7. 1951 — II A/2b — 18/0

Das mit meiner Bek. vom 15. Februar 1951 — II A/2b — 18/0 — (MBI. NW. 1951 S. 127/28) veröffentlichte Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen im Lande Nordrhein-Westfalen wird unter Regierungsbezirk Köln wie folgt ergänzt:

Name der Schule: Trägerin der Schule:
Wesseling, Landkreis Köln, Dreifaltigkeitskrankenhaus
Dreifaltigkeitskrankenhaus

— MBI. NW. 1951 S. 841.

H. Ministerium für Wiederaufbau

B. Finanzministerium

1951 S. 841 u.
s. a.
1956 S. 283

Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsbehörden, Soforthilfebehörden und Wohnungsbehörden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Az. III B 6 464.5 — (70) Tgb.-Nr. 11526/51 und d. Finanzministers — II B 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 3529 vom 6. 7. 1951

Unter Bezugnahme auf die Erl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 20. September 1950 — III B 4 303 (61) Tgb.-Nr. 9908/50 I B 62.40/3032, vom 11. November 1950 — III B 5 350.16 (52) Tgb.-Nr. 4750/50 und vom 30. Januar 1951 — III B 4 — 301.15 (61) Tgb.-Nr. 7 — 354/51 I B 6240 — 101/51 und die Erl. d. Finanzministers II B 2 Tgb.-Nr. 3529 vom 21. November 1950, Tgb.-Nr. 3529 vom 2. Januar 1951, Tgb.-Nr. 4156 vom 25. Februar 1951 und Tgb.-Nr. 3529 vom 12. April 1951, in denen verfahrensmäßige Hinweise bereits enthalten sind, wird zur Durchführung der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1951 vom 20. Februar 1951 (GMBI. Nr. 5 vom 2. März 1951), Abschnitte I und III, für die Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsbehörden, Wohnungsbehörden und Soforthilfebehörden gemäß Abschn. III Ziff. 12, der Bundesrichtlinien folgendes angeordnet:

A) Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die nachstehende Regelung gilt für den Einsatz der für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellten Soforthilfemittel, einschließlich auch des Aufkommens aus Umstellungsgrundschulden. Sie gilt für sämtliche Förderungsmaßnahmen des Wohnungs- und Siedlungsbau mit Ausnahme der Finanzierungshilfe für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen, da die Zusammenarbeit für sie bereits geregelt ist (vgl. Erl. d. Finanzministers — II B 2 Tgb.-Nr. 4131 — vom 4. April 1951).

1. Nach den Bundesrichtlinien, Abschn. III, wirken die Ämter für Soforthilfe gemäß Ziff. 3, 5, 7, 8 Abs. 1 u. 9 mit. Ferner ist gemäß Ziff. 8, Abs. 2, das Landesamt für Soforthilfe berechtigt, im Bewilligungsverfahren mitzuwirken.

In Erweiterung der bisherigen Delegationen werden als Soforthilfebehörden, die für das Landesamt für Soforthilfe im Bewilligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 mitwirken, bestimmt:

- soweit der Regierungspräsident Bewilligungsbehörde ist — der Regierungspräsident — Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe,
- soweit die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen Bewilligungsbehörde ist — das Amt für Soforthilfe in Essen,
- soweit ein Stadt- oder Landkreis bzw. eine kreisangehörige Stelle Bewilligungsbehörde ist oder die Vorprüfung der Anträge vornimmt — das für diesen Kreis zuständige Amt für Soforthilfe.

Maßgebend für die Zuständigkeit ist insoweit der Ort des Bauvorhabens.

2. Die Außenstellen des Landesamtes wirken, abgesehen von der Betätigung bei den einzelnen Bewilligungsverfahren (vgl. B), auch bei der Verteilung bereitgestellter Mittel auf die Kreise des Regierungsbezirks

sowie bei der Verplanung und Verteilung auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen mit, soweit die Regierungspräsidenten hierüber zu entscheiden haben. Die Mitwirkung der Außenstelle erstreckt sich dabei auf die Wahrung der Belange des Soforthilfefonds und der Geschädigten, insbesondere auch auf die gerechte und bestimmungsgemäße Verteilung auf die Geschädigtengruppen. Einzelheiten bleiben der behördlichen Regelung überlassen.

Der Vorsitzende des Bezirksvertriebenenbeirates als Vertreter der Vertriebenen und Vertreter der übrigen Geschädigtengruppen sind vor Durchführung allgemeiner Maßnahmen, soweit dies tunlichst ist, zu hören.

Aufgabe der Außenstellen ist es ferner, die Ämter für Soforthilfe über die Auswirkung der im Regierungsbezirk getroffenen Maßnahmen, insbesondere durch Benachrichtigung über die Höhe der für den jeweiligen Kreis bereitgestellten Mittel, zu unterrichten, um den Ämtern für Soforthilfe die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern.

3. Die Bescheinigung über die Geschädigteneigenschaft (Abschn. III, Ziff. 3, 7 und 8 Abs. 1) ist vom Amt für Soforthilfe, das für den bisherigen Wohnsitz des Geschädigten zuständig ist, auszustellen. Ist der Geschädigte gleichzeitig Antragsteller im Sinne der Förderungsbestimmungen, ist die Bescheinigung zum Nachweis der Geschädigteneigenschaft des Bauherrn (s. Abschn. III, Ziff. 3) dem Antrag beizufügen. Soweit der Bauherr selbst Geschädigter sein muß (im Falle des Baues von Eigenheimen und Kleinsiedlungen) und die Bescheinigung zum Nachweis der Geschädigteneigenschaft des Bauherrn nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, ist der Bauherr bzw. der Betreuer aufzufordern, diese Bescheinigung unverzüglich nachzubringen. Die Prüfung, ob die bautechnischen und finanzierungsmäßigen Voraussetzungen für die Bewilligung des beantragten Landesdarlehens vorliegen, ist in diesem Falle nur auszusetzen, wenn begründete Annahme besteht, daß die Bescheinigung nicht nachgereicht werden kann.

Soweit für die Bewilligung des Antrages die Geschädigteneigenschaft des Bauherrn nicht Voraussetzung ist, aber die Reihenfolge der Berücksichtigung gemäß Abschn. III Ziff. 7 von dem Nachweis der Geschädigteneigenschaft abhängt (bei Errichtung von Mietwohnungen), ist der Bauherr aufzufordern, die Bescheinigung unverzüglich nachzubringen.

Die Ausstellung oder Verweigerung der Bescheinigung über die Geschädigteneigenschaft ist im Gegensatz zu der sonstigen Mitwirkung an der Bewilligung ein selbständiger Verwaltungsakt. Legt im Falle der Verweigerung der Bescheinigung der Beantragende ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf ein, ist ein Bescheid des Soforthilfeausschusses herbeizuführen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Soforthilfeausschusses kann binnen Monatsfrist die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in seiner Eigenschaft als besonderes Verwaltungsgericht anrufen werden. Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ergibt sich aus § 53 und § 69 Abs. 2 SHG in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.

4. Soweit im Bewilligungsverfahren oder bei der Vergabe von Wohnungen Vertreter von Geschädigtengruppen mitwirken, geschieht dies über das nach 1. zuständige Amt für Soforthilfe. Die Vertreter der Geschädigtengruppen werden durch die Herren Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren berufen.

B) Verfahren bei Neubau

1. Die Vorprüfung erfolgt durch die örtlichen Bauämter (vgl. Ziff. 66 NBB). An der Vorprüfung der Bewilligungsanträge sind die nach A 1 c zuständigen Ämter für Soforthilfe zu beteiligen. Dabei erstreckt sich die Mitwirkung der Soforthilfebehörden am Vorprüfungsverfahren nur auf diejenigen Gesichtspunkte, welche die Belange der Soforthilfebehörden und der Geschädigten berühren. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Ämter für Soforthilfe, sich im Vorprüfungsverfahren auch mit der bautechnischen und finanzierungsmäßigen Seite der Bewilligungsanträge zu beschäftigen. Die Bewilligungsanträge sind vor der Weiterleitung an die Bewilligungsbehörden (Ziff. 67 NBB) mit der Stellungnahme des Amtes für Soforthilfe zu versehen. Hierbei werden durch das Amt für Soforthilfe die Vertreter der Geschädigtengruppen

gehört. An etwaigen Ausschußsitzungen sind sowohl die Ämter für Soforthilfe wie die Vertreter der Geschädigtengruppen zu beteiligen.

Bei der Vorprüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß Bauherren, die in eigener Person Geschädigte sind, (also nicht Rechtsnachfolger) grundsätzlich den Vorzug vor Bauherren genießen, die nicht Geschädigte im Sinne des Soforthilfegesetzes sind, und daß im Zweifel die soziale Dringlichkeit den Ausschlag gibt. Auch die Gesichtspunkte der Ziff. 68 NBB Abs. 2 und 3 sind zu berücksichtigen.

2. Die mit dem Ergebnis der Vorprüfung versehenen Unterlagen werden durch das Baudezernat des Regierungspräsidenten im Benehmen mit seiner Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe bearbeitet. Für die Mitwirkung der Außenstelle gelten die Ausführungen über die Mitwirkung der Ämter für Soforthilfe entsprechend, jedoch kann die nochmalige Beteiligung von Geschädigtenvertretern entfallen. Die Außenstellen haben außerdem eine Abstimmung über die Finanzierungsmaßnahmen herbeizuführen, soweit dies für die Einhaltung der Bundesrichtlinien und der sonstigen Bestimmungen des Hauptamtes und des Landesamtes für Soforthilfe, z. B. über Höchstbeträge der Finanzierung, Einhaltung von Durchschnittssätzen usw., erforderlich ist. Sie haben ferner darauf zu achten, daß in den Bewilligungsbescheiden die Zwecksicherung gemäß Abschn. III, Ziff. 10, der Bundesrichtlinien vollständig enthalten ist. Einzelheiten bleiben der behördlichen Regelung überlassen.

3. Das nach Abschn. A u. B Ziff. 1 zuständige Amt für Soforthilfe ist über die Bewilligung auch dann zu unterrichten, wenn es sich nicht um die Errichtung von Mietwohnungen handelt (vgl. Ziff. D Satz 1). Der Überblick über sämtliche Bewilligungsfälle ist erforderlich, um z. B. im Rahmen der Mitwirkung nach D auf die zutreffende Verteilung von Wohnungen auf die Geschädigtengruppen hinwirken zu können. Für Mittel des Baujahres 1951 ist diese Unterrichtung, soweit sie bisher unterblieben ist, unverzüglich nachzuholen.

C) Verfahren bei Wiederaufbau, Wiederherstellung sowie Um- und Ausbau

Die Bewilligungsbehörden (Ziff. 76 WAB) haben an der Prüfung der Anträge die zuständigen Ämter für Soforthilfe zu beteiligen, die ihrerseits die Vertreter der Geschädigtengruppen anhören.

Soweit die Entscheidung über die Bewilligung der Mittel von einem Ausschuß getroffen wird, sind die Ämter für Soforthilfe und die Vertreter der Geschädigten an den Ausschußsitzungen zu beteiligen. Ihnen sind die gleichen Rechte einzuräumen, die dem Vertreter des federführenden Dezernats der Bewilligungsbehörde zustehen.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu B, Ziff. 1 bis 3 entsprechend. An Stelle der Ziff. 68 NBB tritt Ziff. 77, Abs. 2 und 3 WAB.

Wie die Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsbehörde und Soforthilfebehörde im einzelnen ausgestaltet wird, wird der Absprache der beteiligten Stellen, bzw., soweit sie Verwaltungszweige ein und derselben Behörde sind, der Regelung des Behördenleiters überlassen.

D) Vergebung der Mietwohnungen

Die Bewilligungsbehörden haben eine Abschrift des Bewilligungsbescheides sowohl der zuständigen Wohnungsbehörde als auch dem zuständigen Amt für Soforthilfe zu übersenden. Für die Mitwirkung gemäß Abschn. III, Ziff. 9 der Bundesrichtlinien ist dasjenige Amt für Soforthilfe zuständig, in dessen Bereich das Bauvorhaben ausgeführt wird. Ist die Bescheinigung über die Geschädigteneigenschaft des Mieters von einem anderen Amt für Soforthilfe ausgestellt und reichen die Unterlagen für die Beurteilung der Dringlichkeit nicht aus, haben die beteiligten Ämter für Soforthilfe miteinander Fühlung aufzunehmen.

Die Vergebung der Mietwohnungen erfolgt gemäß den Vorschriften des § 22 I. WGB und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 1951 (GV. NW. S. 55) mit der Maßgabe, daß die Wohnungsbehörde in die im Einver-

nehmen mit dem zuständigen Amt für Soforthilfe gemäß § 22 Abs. 2 aufzustellenden Vorschlagslisten nur Geschädigte i. S. von Abschn. III Ziff. 3 der Bundesrichtlinien aufnehmen darf. Es ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen von Abschn. III Ziff. 6 der Bundesrichtlinien eingehalten werden.

Im Zusammenwirken mit der Bewilligungsbehörde und dem Amt für Soforthilfe hat das Wohnungsamt dabei sicherzustellen, daß die Gruppe der Heimatvertriebenen bei der Vergabe der mit Landesmitteln geförderten Wohnungen mit den in dem Bereitstellungserlaß angegebenen Prozentsätzen berücksichtigt wird. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Wohnungsamt, Amt für Soforthilfe und Bewilligungsbehörde sind durch örtliche Vereinbarungen zu regeln. Es wird den Bewilligungsbehörden jedoch empfohlen, zur besseren Überwachung der Einhaltung des Vertriebenenanteils an der Vergabe der geförderten Wohnungen bereits bei der Übersendung der Abschrift des Bewilligungsbescheides an das Wohnungsamt anzugeben, ob für den Bezug der geförderten Wohnung Heimatvertriebene oder sonstige Geschädigte vorzusehen sind.

Die Wohnungsbehörden werden angewiesen, die Bundesrichtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1951 vom 20. Februar 1951 (GMBl. S. 21) allgemein zu beachten und insbesondere geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von Abschn. III Ziff. 10 mit den Ämtern für Soforthilfe abzusprechen. Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Wohnungsbehörden. Es ist im übrigen vorgesehen, für die Zusammenarbeit zwischen den Wohnungsbehörden und den Ämtern für Soforthilfe zu gegebener Zeit etwa notwendig werdende ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

E) Wohnungstausch

Die Zuständigkeit des Amtes für Soforthilfe richtet sich nach der Regelung zu D. Mit den Wohnungsämtern sind bereits jetzt geeignete Maßnahmen zur Überwachung der gemäß Abschn. III Ziff. 5 freigestellten Wohnungen zu treffen, um das Wiederaufleben der Bindung im Falle des Auszuges des eingewiesenen Nichtbeschädigten sicherzustellen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß ein Wohnungsaustausch nur dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen von a) wie auch die Voraussetzungen von b) des Abschnittes III, Ziff. 5 der Bundesrichtlinien vorliegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe —,
die Wohnungsbehörden und die Bewilligungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 841.

J. Staatskanzlei

Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland und Anschriftenlisten der Fremden Missionen und der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 13. 7. 1951 — II/19/59/51

Ich gebe nachstehend bekannt:

- a) Das vom Auswärtigen Amt übersandte Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 15. Juni 1951, und einem mehrfachen Wunsche entsprechend, jedoch ohne volle Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit,
- b) Anschriftenliste der Fremden Missionen in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 29. Juni 1951,
- c) Anschriftenliste der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik, Stand: Juni 1951.

a) Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
Stand: 15. Juni 1951

Belgien:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Brüssel
 Leiter: Generalkonsul Dr. Anton Pfeiffer
 Ständige Anschrift: Avenue de Tervueren 269, Brüssel
 Telegrammadresse: Consugerma Brüssel
 Fernsprech-Nr.: 70 58 30
 Paßstelle: Avenue de Tervueren 69, Brüssel
 Fernsprech-Nr.: 34 16 39

Dänemark:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Kopenhagen
 Leiter: Generalkonsul Dr. Wilhelm Nöldeke
 Ständige Anschrift: Bredgade 34, Kopenhagen
 Telegrammadresse: Consugerma Kopenhagen
 Fernsprech-Nr.: Palae 43 75 (Konsul), Palae 43 76 (Wirtschaftsabt.), Palae 43 74 (Kanzler)
 Paßstelle: Bredgade 34, Kopenhagen
 Sichtvermerkstelle: Krausesvej 3
 Fernsprech-Nr.: Rigstel. 206

Frankreich:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Paris
 Leiter: Generalkonsul Dr. Wilhelm Hausenstein
 Ständige Anschrift: 34, Avenue d'Iéna, Paris XVI
 Telegrammadresse: Consugerma Paris
 Fernsprech-Nr.: Kleber 00 10—00 13
 Paßstelle: 25, Rue Murillo, Paris
 Fernsprech-Nr.: Wagram 83—97/98
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Marseille
 Leiter: Generalkonsul Ernst Busch
 Vorläufige Anschrift: Hotel de Moailles
 64, La Canebière, Marseille
 Telegrammadresse: Deutsches Generalkonsulat
 Marseille OTELNOAIL
 Fernsprech-Nr.: Colbert 69—97, Marseille

Griechenland:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Athen
 Leiter: Generalkonsul Dr. Werner v. Grundherr
 Ständige Anschrift: Odos Isiodou 22, Athen
 Telegrammadresse: Consugerma Athen
 Fernsprech-Nr.: Athen 7 31 37

Großbritannien:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
London
 Leiter: Generalkonsul Dr. h. c. Hans Schlange-Schöningen
 Ständige Anschrift: 6, Rutland Gate, Knightsbridge, London SW 7
 Telegrammadresse: Consugerma London
 Fernsprech-Nr.: Knightsbridge 1271
 Paßstelle: 1, Great Cumberland Place, London W 1
 Fernsprech-Nr.: Ambassador 49 49

Indien:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Bombay
 Leiter: Generalkonsul Franz Mendelssohn
 Vorläufige Anschrift: Hotel Taj Mahal, Bombay
 Telegrammadresse: Consugerma Bombay

Italien:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rom
 Leiter: Botschafter Dr. Clemens v. Brentano
 Ständige Anschrift: 3, Via Don Giovanni Verità, Rom
 Telegrammadresse: Diplogerma Rom
 Fernsprech-Nr.: 37 82 41—37 82 44
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Mailand
 Leiter: Generalkonsul Dr. Reiner Kreutzwald
 Vorläufige Anschrift: Büro der Deutsch-Italienischen Handelskammer, Mailand, Piazza Duomo 31

Telegrammadresse: Deutsches Generalkonsulat Mailand Büro der Deutsch-Ital. Handelskammer, Mailand, Piazza Duomo 31
 Fernsprech-Nr.: Mailand 89 06 18

Jugoslawien:

Politische und Wirtschaftliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
Belgrad
 Leiter: Generalkonsul Dr. Robert Ulrich
 Vorläufige Anschrift: Hotel Majestic, Belgrad

Kanada:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Ottawa
 Leiter: Generalkonsul Dr. Werner Dankwort
 Ständige Anschrift: Chapel Street 580/582, Ottawa, Canada, Post Box 734, Ottawa
 Telegrammadresse: Consugerma Ottawa
 Fernsprech-Nr.: Ottawa 2-11 02 und 2-11 03

Luxemburg:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Luxemburg
 Leiter: Generalkonsul Dr. Josef Jansen
 Ständige Anschrift: 3, Boulevard Royal, Luxemburg,
 Postschließfach: Nr. 141, Trier
 Telegrammadresse: Consugerma Luxemburg
 Fernsprech-Nr.: Luxemburg 67 91/92

Niederlande:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Amsterdam
 Leiter: Generalkonsul Dr. Karl Du Mont
 Ständige Anschrift: Johannes Vermeerstraat 17, Amsterdam
 Telegrammadresse: Consugerma Amsterdam
 Fernsprech-Nr.: Amsterdam 9 43 45, 2 58 56
 Paßstelle: Den Haag, Nieuwe Parklaan 17
 Telegrammadresse: Passgerma Den Haag

Schweden:

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
Stockholm
 Leiter: Gesandter Dr. Kurt Sieveking
 Ständige Anschrift: Västra Trädgårdsgatan 10, Stockholm
 Telegrammadresse: Diplogerma Stockholm
 Fernsprech-Nr.: Stockholm 23 09 45
 Paßstelle: Hovslagargatan 2, Stockholm
 Fernsprech-Nr.: Stockholm 22 53 80

Schweiz:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Zürich
 Leiter: Generalkonsul Albrecht Wehl
 Ständige Anschrift: Kirchgasse 48, Zürich 1
 Telegrammadresse: Consugerma Zürich
 Fernsprech-Nr.: Zürich 32 69 36
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Basel
 Leiter: Generalkonsul Wilhelm Stoller
 Ständige Anschrift: Steinenring 40, Basel
 Telegrammadresse: Consugerma Basel
 Vorläufige Fernsprech-Nr.: Basel 2 30 71

Südafrika:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Pretoria
 Leiter: Generalkonsul Rudolf Holzhausen
 Ständige Anschrift: 853, Pretorius Street, Pretoria, South Africa
 Telegrammadresse: Consugerma Pretoria
 Fernsprech-Nr.: Pretoria 4 31 41 und 4 31 42
 Zweigstelle der Wirtschaftsabteilung des Dt. Generalkonsulats Pretoria in Johannesburg
 Ständige Anschrift: Johannesburg, 3, Plein Street, P. O. Box 68 70
 Fernsprech-Nr.: Johannesburg 22 53 98

Türkei:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Istanbul
Leiter: Generalkonsul Kurt v. Kamphoevener
Ständige Anschrift: Istanbul-Usküdar, Salacak Toprakli
Sokak 11
Postanschrift: Alman Baskonsoloslugu, Istanbul, Posta
Kutusu Nr. 2355
Telegrammadresse: Consugurma Istanbul
Fernsprech-Nr.: Istanbul 6 01 98

Vereinigte Staaten:

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
New York
Leiter: Generalkonsul Dr. Heinz Krekeler
Ständige Anschrift: 745, Fifth Avenue, New York 22, N.Y.
Telegrammadresse: Consugurma New York
Fernsprech-Nr.: Murray Hill 8-35 25
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Chicago
Leiter: Generalkonsul Karl Heinrich Knappstein
Ständige Anschrift: 8, South Michigan Avenue, room 901,
Chicago 3, Illinois
Telegrammadresse: Consugurma Chicago
Fernsprech-Nr.: Andover 3 — 08 50

**b) Vorläufige Anschriftenliste der fremden Missionen
in der Bundesrepublik Deutschland**

Stand: 29. Juni 1951

Apostolische Nuntiatur

Bad Godesberg, Turmstr. 29
Tel.: Bad Godesberg 56 88/89

Australische Mission

Bonn, Meckenheimer Str. 60
Tel.: Bonn 21 53/54

Königlich Belgische Botschaft

Bonn, Friedrich-Wilhelm-Str. 10
Tel.: Bonn 88 30, 88 38, 88 39

Brasilianische Mission

Bonn, Schedestr. 9
Tel.: Bonn 33 05

Königlich Dänische Botschaft

Bonn, Poppelsdorfer Allee 45
Tel.: Bonn 29 51/53

Königlich Griechische Botschaft

Bonn, Joachimstr. 4
Tel.: Bonn 87 17

Indische Gesandtschaft

Bonn, Koblenzer Str. 262
Tel.: Bonn 83 51/53

Kaiserlich Iranische Mission

Stuttgart, Neue Weinsteige 21
Tel.: Stuttgart 9 31 11, 9 31 16

Gesandtschaft von Irland

Bonn, Sternhotel, Am Markt 8
Tel.: Bonn 50 88

Italienische Botschaft

Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Str. 51
Tel.: Bad Godesberg 58 15
Handelsabteilung
Köln, Gereonstr. 18/32
Tel.: Köln 7 49 45

Kanadische Mission

Bonn, Zitelmannstr. 34
Tel.: Bonn 89 27/29

Kolumbianische Mission

Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstr. 56
Tel.: Frankfurt 5 23 32

Großherzoglich Luxemburgische Gesandtschaft

Bonn, Scharnhorststr. 7
Tel.: Bonn 88 37, 88 68

Mission von Monaco

Paris (16^e), 2, Rue du Conseiller Collignon
Tel.: Paris Trocadéro 13—29

Königlich Niederländische Botschaft

Bonn, Koblenzer Str. 96
Tel.: Bonn 87 92/96

Königlich Norwegische Gesandtschaft

Bonn, Drachenfelsstr. 9
Tel.: Bonn 72 25

Peruanische Gesandtschaft

Bonn, Hotel Königshof, Koblenzer Str. 7
Tel.: Bonn 57 15

Portugiesische Gesandtschaft

Gesandter J. B. Ferreira da Fonseca
Bad Godesberg, Mohrenstr. 9
Tel.: Bad Godesberg 41 38

Königlich Schwedische Gesandtschaft

Köln-Marienburg, Ulmenallee 96
Tel.: Köln 5 84 45/46/47
Handelsabteilung:
Bonn, Gerhard-von-Are-Str. 1
Tel.: Bonn 89 51/53

Schweizerische Gesandtschaft

Köln-Marienburg, Bayenthalgürtel 15
Tel.: Köln 3 30 31

Spanische Botschaft

Bonn, Schloßstr. 4
Tel.: Bonn 61 14

Mission der Südafrikanischen Union

Köln-Riehl, Mevissenstr. 15
Tel.: Köln 7 70 88

Türkische Mission

Bonn, Drachenfelsstr. 8
Tel.: Bonn 23 30

Uruguayische Diplomatische Mission

Bonn, Am Hofgarten 4
Tel.: Bonn 80 12

Jugoslawien

Wirtschaftsdelegation der Föderativen Volksrepublik
Jugoslawien in Deutschland
Bad Godesberg, Kölner Str. 107
Tel.: Bad Godesberg 59 15/16

Österreich

Mit der Wahrung der österreichischen Interessen bei
der Bundesregierung beauftragt:
Generalkonsul Dr. Josef Schöner, Bonn, Drachenfelsstr. 5
Tel.: Bonn 36 50, 36 59

Internationales Arbeitsamt

Dienststelle für Wanderungsfragen in der Bundesrepu-
blik Deutschland
z. Z. Bonn-Duisdorf, Bundesministerium für Arbeit
(Haus IV)
Tel.: Bonn 18 51 App. 3 33
Postanschrift: Bonn 12, Postfach

**c) Anschriftenliste
der ausländischen konsularischen Vertretungen
in der Bundesrepublik**

Stand: 15. Juni 1951

GK: Generalkonsulat	VK: Vizekonsulat
K: Konsulat	Kag: Konsulatsagentur

Ägypten (auch für Irak)

Frankfurt (Main), Grüneburgweg 151 GK

Amerika

Bremen, Meinkenstr. 1	GK
Bremerhaven, Bartelstr. 1	K
Düsseldorf, Cecilienallee 4	GK
Frankfurt (Main), Bockenheimer Anlage 11	GK
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21	GK
München, Ludwigstr. 28	GK
Stuttgart, Wagenburgstr. 13	GK

Argentinien

Frankfurt (Main), Hansaallee 23
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 6a

Belgien

Aachen, Limburger Str. 27
Baden-Baden, Hans-Thoma-Str. 3
Düsseldorf-Benrath, Meliesallee 6
Frankfurt (Main), Siesmayerstr. 62
Hamburg 36, Esplanade 44
Hannover
Köln-Klettenberg, Grafenwerthstr. 8
Solingen-Ohligs, Kelderstr. 2

Brasilien

Frankfurt (Main), Oberlindau 108
Hamburg

Chile

Frankfurt (Main), Frauenlobstr. 33

China

.....

Dänemark

Flensburg, Nordergraben 19
Frankfurt (Main), Wolfgangstr. 56
Hamburg 13, Mittelweg 47
Kiel, Hamburger Chaussee 53
Lübeck, Geninerstr. 133/135
Ludwigshafen, Leuschnerstr. 4

Dominika

Frankfurt (Main), Kettenhofweg 96
Hamburg

Ecuador

Bremen, Schwachhauser Ring 124
Hamburg 20, Kellinghusenstr. 17

El Salvador

Hamburg 11, Pickhuben 6

Finnland

Köln, Gereonshaus, Tel. Köln 5 19 44

Frankreich

Baden-Baden, Fremersbergstr. 5
Bad Godesberg, Parkhotel
Bremen, Kurfürstenallee 19
Düsseldorf-Benrath, Meliesallee 3
Frankfurt (Main), Zeppelinallee 69
Freiburg i. Br., Goethestr. 63
Hamburg 36, Alsterufer 33
Kehl, Rathaus
Koblenz, Mozartstr. 1
Konstanz, Seestr. 27
Mainz, Kaiserstr. 18
Mannheim, Otto-Beck-Str. 47
München, Kaulbachstr. 13
Neustadt (Pfalz), Maximilianstr. 12
Ravensburg, Bachstr. 2
Stuttgart, Gerokstr. 19
Trier, Bruchhausenstr. 12a
Tübingen, Schloß

Griechenland

Frankfurt (Main), Rosserstr. 4
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16

Großbritannien

Bremen, Contrescarpe 17
Düsseldorf, Cecilienallee 16
Frankfurt (Main), Zeppelinallee 47
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16
München 27, Wasserburger Str. 6
Stuttgart, Urbanstr. 4

Honduras

Hamburg 21, Fährhausstr. 17

Irak (siehe Ägypten)**Iran**

Stuttgart, Neue Weinsteige 21
Hamburg

Irland

Bad Godesberg, Rolandstr. 65

Island

Bremerhaven, Anton-Schumacher-Str. 37
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16
Lübeck, Körnerstr. 18

Israel

München, Maria-Theresia-Str. 11

Italien

Baden-Baden, Friedrichstr. 14
Bremen, Brahmsstr. 29
Frankfurt (Main), Feldbergstr. 24
Hamburg 13, Feldbrunnenstr. 54
Köln, Gereonstr. 18
München, Moehlstr. 3

Jugoslawien

Düsseldorf-Benrath, Schloßstr. 95
Frankfurt (Main), Oberlindau 108
Hamburg-Othmarschen, Flottbeker
Chaussee 233
München 27, Holbeinstr. 26

Kanada

Frankfurt (Main), Fürstenberger Str. 145

Kolumbien

Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstr. 56
Hamburg 36, Esplanade 46/47

Kostarika

Hamburg 21, Fährhausstr. 17

Luxemburg

Aachen, Krefelder Str. 2
Frankfurt (Main), August-Siebert-Str. 3
Köln, Sedanstr. 4
Trier, Dietrichstr. 39

Mexiko

Frankfurt (Main), An der Hauptwache 7/8

Niederlande

Baden-Baden, Kaiser-Wilhelm-Str. 3
Bremen, Contrescarpe 15
Dortmund, Seydlitzstr. 38
Düsseldorf-Benrath, Meliesallee 32
Emden, Nesserlander Str. 1
Essen (Ruhr), Kettwiger Str. 33/35
Frankfurt (Main), Schaumainkai 53
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 6a
Hannover, Robert-Koch-Platz 5
Kleve, Spyckstr. 8
Köln-Marienburg, Bayenthalgürtel 23
München, Schönbergstr. 9
Mannheim, Paul-Martin-Ufer 34
Stuttgart, Payerstr. 1

Norwegen

Frankfurt (Main), Fürstenberger Str. 221
Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 7/8

Österreich

Baden-Baden, Stadelhoferstr. 4
Düsseldorf, Cecilienallee 43a
Frankfurt/Höchst, Hochmühl 9
München, Mühlbaust. 8

Pakistan (siehe Britische GK)**Panama**

Hamburg 36, Esplanade 37

Paraguay

Frankfurt (Main), Weidmannstr. 21

Peru

Hamburg 20, Heilwigsstr. 125

Polen

.....

Portugal

Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16

Salvador (siehe El Salvador)

Schweden

Bremen, Contrescarpe 17
 Frankfurt (Main), Fürstenberger Str. 143
 Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 7/8

VK
 K
 K

Schweiz

Baden-Baden, Scheibenstr. 18
 Düsseldorf-Oberkassel, Leostr. 69
 Frankfurt (Main), Myliusstr. 20
 Hamburg 13, Innocentiastr. 2
 Hannover, Haackelstr. 9
 Köln-Marienburg, Bayenthalgürtel 15

K
 K
 GK
 K
 K
 K
 Abt.
 Kag
 K
 K

Konstanz

München, Seestr. 2
 Stuttgart-S., Wernhaldenstr. 8

Spanien

Frankfurt (Main), Grüneburgweg 153
 Hamburg 13, Mittelweg 37
 München, Maximilianstr. 4
 (Hotel „Vier Jahreszeiten“)

GK
 GK

Südafrikanische Union (Mission d. Südafr. Union)

Köln-Riehl, Mevissenstr. 15

K

Syrien

Köln-Marienburg, Lindenallee 64

GK

Tschechoslowakei

Düsseldorf-Benrath, Hospitalstr. 6
 Frankfurt (Main), Rossertstr. 4
 Hamburg 13, Abteistr. 57

K
 GK
 GK

Türkei

Frankfurt (Main), Zeppelinallee 27
 Hamburg 21, Auguststr. 2

GK
 GK

Uruguay (Mission von Uruguay)

Bonn, Am Hofgarten 3

Venezuela

Frankfurt (Main), Wolfgangstr. 150

GK

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 844.

Literatur**Material zur Landkreisverfassung**

Herausgegeben vom Deutschen Landkreistag

Umfang 130 Seiten, DIN A 5, Preis 4,80 DM. Vordruckverlag Reckinger & Co., Siegburg u. St. Goar.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat in Gemeinschaftsberatungen mit den Ländervertretern Grundsätze für die Regelung des Kreisrechts in den Landesgesetzen aufgestellt und in der o. a. Broschüre in einem formulierten Gesetzentwurf niedergelegt. Die Form der Darstellung wurde gewählt, um durch zusammenfassende Betrachtung das Verständnis des schwierigen Stoffes zu erleichtern. Der Entwurf enthält an einigen Stellen Alternativvorschläge. Die wichtigsten sind in den §§ 58 ff. formuliert. Man ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß es in der Bundesrepublik, besonders in den Ländern der französischen Zone auch weiterhin den vom Staate ernannten Landrat ähnlich wie früher und daneben in den anderen Ländern den von den Kreisvertretungen gewählten Landrat geben wird. Diese Überlegung machte es notwendig, beide Möglichkeiten zu präsentieren. Dabei ist versucht worden, jeweils die eine und die andere Lösung folgerichtig durchzuführen. Beim kollegialen Verwaltungsorgan des Kreises sind ebenfalls unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten denkbar. Hierauf wollte der Entwurf auch bei der Bezeichnung Rücksicht nehmen. Wird dieses Organ ausschließlich aus gewählten ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnern zusammengesetzt, so wäre vielleicht die im früheren Preußen üblich gewesene Bezeichnung „Kreisausschuß“ angebracht. Werden diesem Organ aber ähnlich wie in den Städten hauptamtliche leitende Beamte der Kreisverwaltung als Mitglieder zugeordnet, so wäre die Bezeichnung „Kreisrat“ folgerichtig, die einige Länderentwürfe für ein solches Organ schon vorgesehen hatten. Bei den §§ 1 und 2 des Entwurfs ist versucht worden, von der etwas nüchtern formalen Fassung mancher Kreisordnungen, die jetzt in der „Fassung II“ des Entwurfs enthalten ist, abzukommen und der grundlegenden Vorschrift des Gesetzes einen mehr sachlich-politischen Inhalt zu geben, den die „Fassung I“ wiedergibt. Dabei hat das Bestreben obgewaltet, den Entwurf der Fassung des in diesem Punkte gewiß gut gelungenen „Weinheimer Entwurfs“ einer Gemeindeordnung anzugleichen. Zugleich sollten die wichtigsten Aufgaben der Landkreise — Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden und Lastenausgleichsfunktion — umrissen werden. Auch sonst stellt der Entwurf, der als Beispiel oder „Modell“ für die Gesetzgebung der Länder gedacht ist, mehrere Lösungsmöglichkeiten zur Wahl. Die Ungunst der Zeit hat es bisher verhindert, das beim Deutschen Landkreistag erarbeitete Material zur Landkreisverfassung breiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dem häufig geäußerten Wunsche nach Veröffentlichung wird aber hiermit nunmehr entsprochen.

MBl. NW. 1951 S. 852.